

bare Verehrung der heiligen Mutter Annä, als werthesten Anfrauen Christi Jesu, und Mutter der unbefleckt-empfangenen jungfräulichen Gottes-Gebählerin Mariä gerichtet, durch ihre Vielmögend-kräftige Fürbitt den einverleibten Brüdern und Schwestern die Gnad gottseligen Lebenswandel und Sterbstundt bey dem Allerhöchsten zu erwerben, so sollen ihnen die Einverleibten Mitglieder sonderbar angelegen seyn lassen, an den fünf erkiesenen Fest-Tägen, benanntlich an St. Georgen-Tag, item an den andern Sonntag nach Ostern, am Kirch-Tag, dann am Tag der heiligen Mutter Annä, als Principal- und Titular-Fest, item am Sonntag vor Sr-Egidii und am Tag der hl. Unschuldigen Kindlein eine reumüthige Beicht abzulegen, das Hochwürdige Guet zu empfangen, und obige Täg des Bruderschafts-Gottshaus andächtig zu besuechen, allorten auch dem heiligen Gottesdienst, Predigt und Umgang beywohnen.

2.

Alle Erchtag fünf Vater-unser und so viel Ave Maria bethen.

3.

Das Hochwürdige Gut zum Kranken begleiten, oder wenigst auf gegebenes Glocken-Zeichen, zu Haus niederknien, sich und den Kranken, Gott und der heiligen Mutter Annä, um Erhaltung eines glückseli- gen Sterbstündleins andächtig befehlen.

4.

Da ein Bruder oder Schwester aus dieser Löblichen Bruderschaft in dem Herrn entschlafen, sollen die Mitglieder, so viel möglich, der Begräbnuß und den Exequien beywohnen, und für den Verstorbenen wenigstens 5 Vater-unser und 5 Ave Maria beten.

5.

Sollen die einverleibte Mitglieder sich an dem Beyspiel der hl. Mutter Annä und ihrer hochheiligen Freundschaft sonderbar befeißßen, einen gottseligen Lebens-Wandel zu führen, in Haltung der göttlichen Geboten, öfftern beichten und communicieren, Übung der gueten Werke, Gleichfrömmigkeit unser mit dem göttlichen Willen, inständigen Gebeth, Erzeugung geist- und leiblicher Werke der Barmherzigkeit.

*Indulgenzen und Abläß* von Ihro Päpstl. Heiligkeit Clemente XI. denen Brüdern und Schwestern der Heil. Mutter Annä-Bruderschaft im Schwoig auf ewig verliehen.

*Vollkommener Abläß:*

1. Am Tag der Einverleibung in die Bruderschaft, mit Ablegung reumüthiger Beicht und heiliger Communion.

2. Im Todt-Bett nach verrichter heiliger Beicht und Communion, und wann sie solches nicht vermögen, aufs wenigst mit Reu u. Leid den süßen Namen Jesus mit dem Mund aussprechen, oder, da sie auch dieses nicht können, allein mit dem Herzen andächtig anrufen.

3. Am Titular-Fest, so das Fest der heiligen Mutter Annä ist, mit Ablegung reumüthiger Beicht und Communion, Besuchung der Bruderschafts-Kirchen, von der ersten Vesper bis zu Sonnenuntergang gedachten Fest-Tages jedes Jahr, wann die Einverleibte daselbst um Fried und Einigkeit schristlicher Fürsten und Potentaten, Ausrettung der Ketzerey, Aufnahme und Erhöhung der wahren katholischen Kirchen, ihr andächtiges Gebeth gegen Gott ausgießen.

Ablaß auf 7 Jahr und so viele Quadragenen:

Nach verrichter Beicht, Communion und Besuchung der Bruderschaft-Kirchen, auch verrichtem Gebeth zu vorgeschriebener Meinung.

Am Fest des hl. Martyrers und Ritters Georgii, dann den andern Sonntag nach Ostern, als am Kirchweyh-Fest, item den Sonntag vor St. Egidii, dann am Fest der Unschuldigen Kindlein.

Ablaß auf 60 Täg:

1. So oft die einverleibten Brüder und Schwestern einer hl. Meß oder anderen Gottes-Diensten in der Bruderschafts-Kirchen, auch denen angesagten Zusammenkunften, wo sie immer gehalten werden, beywohnen.

2. Einem Armen beherbergen, Fried und Einigkeit unter denen Feinden machen oder darzue verhelfen.

3. Die verstorbene Mitglieder und auch andere zum Grabe begleiten, dann Processionen, in welchen das Hochwürdigste Guet wird umstragen oder zu einem Kranken gebracht, begleiten, oder da man nit gehen kann, bey gegebenen Glocken-Zeichen ein Vater-unser und Ave Maria für den kranken Mitbruder oder Mitschwester bethen.

4. So oft die 5 Vater-unser und 5 Ave-Maria für die abgeleitbten Brüdern und Schwestern verrichten.

5. Einen Irrenden zum Wege des Heils bringen, einen Unwissenden die Gebothe Gottes und was zum Seelen-Heil gehörig, lehren. Und endlich

6. Wie oft einer ein gottselig christliches Werk oder Werk der Barmherzigkeit übet, erlangt für jedes Werk auf 60 Täg von der auferlegten oder auf was derley Weis schuldigen Buß, Abläß.

Altar-Privilegium:

Alle Erchtag das ganze Jahr, wie auch an Allersee- len-Tag und durch die ganze Octav kann eine Seele